

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 1995/6/13 B1286/95, B1295/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.06.1995

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## **Norm**

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugser schöpfung

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

AVG §69 Abs2

## **Leitsatz**

Abweisung von Verfahrenshilfeanträgen zur Wiederaufnahme eines Verwaltungsverfahrens sowie zur Beschwerdeerhebung gegen ein abgeschlossenes Asylverfahren wegen Aussichtslosigkeit

## **Spruch**

Die Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe werden abgewiesen.

## **Begründung**

Begründung:

Der Einschreiter beantragt beim Verfassungsgerichtshof die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Wiederaufnahme des Verwaltungsverfahrens betreffend die über ihn mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 3. Juli 1991 verhängte Ausweisung sowie des mit Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 16. Juli 1993 abgeschlossenen Asylverfahrens. Weiters wird die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Beschwerdeerhebung gegen die genannten Bescheide beantragt.

Gemäß §69 Abs2 AVG ist ein Antrag auf Wiederaufnahme eines mit Bescheid abgeschlossenen Verfahrens innerhalb der dort normierten Fristen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Der Bescheid des Bundesministers für Inneres wurde dem Beschwerdeführer am 18. August 1993 zugestellt; gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden stand das Rechtsmittel der Berufung offen. Eine Rechtsverfolgung durch Antragstellung beim Verfassungsgerichtshof erscheint somit als offenbar aussichtslos, da bei der gegebenen Lage sogar die Zurückweisung der Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens wegen offensichtlicher Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes (§19 Abs3 Z2 lit a VerfGG) bzw. die Zurückweisung der Beschwerden wegen Überschreitung der sechswöchigen Beschwerdefrist (§82 Abs1 VerfGG) bzw. mangels Erschöpfung des Instanzenzuges iS des Art144 Abs1 B-VG zu gewärtigen wäre.

Die Anträge waren sohin mangels der Voraussetzungen des §63 Abs1 ZPO (§35 Abs1 VerfGG) abzuweisen.

Dies konnte gemäß §72 Abs1 ZPO iVm. §35 Abs1 VerfGG in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

## **Schlagworte**

Verwaltungsverfahren, Wiederaufnahme, VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Zuständigkeit, VfGH /

Instanzenzugser schöpfung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1995:B1286.1995

## **Dokumentnummer**

JFT\_10049387\_95B01286\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>